

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Architektur, B.Sc.  
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal  
Standort: Wuppertal  
Datum: 17.09.2019  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Die Hochschule gibt für den Studiengang eine Erfolgsquote von 48,19% an (Berechnungsgrundlage: Regelstudienzeit plus 2 Semester). Die Quote erscheint zumindest auffällig, wird aber weder durch den Akkreditierungs- noch den Selbstevaluationsbericht thematisiert geschweige denn reflektiert. Da die Studierbarkeit von dem Gutachtergremium nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, besteht zunächst kein Handlungsbedarf (siehe S. 31 des Akkreditierungsberichts). Es erscheint dem Akkreditierungsrat dringend ratsam, dass die Hochschule die Studienverläufe in den kommenden Jahren sorgfältig beobachtet und Ursachen für Auffälligkeiten analysiert. Aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen sollten, falls erforderlich, Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Studierbarkeit abgeleitet und umgesetzt werden.

- 
- Die vorgesehenen Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs werden im Akkreditierungsbericht durch Wiedergabe von § 1 der Prüfungsordnung dokumentiert. Dort heißt es gleich zu Beginn: „Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Architektur besitzen ein breites Spektrum von Kenntnissen und Fähigkeiten für das generalistisch und vielseitig angelegte Berufsbild des Architekten auf allen dazu erforderlichen Gebieten.“ Eine auf den Studiengang bezogene gutachterliche Bewertung der Qualifikationsziele erfolgt im Akkreditierungsbericht nicht. Aus der oben zitierten Formulierung von § 1 der Prüfungsordnung könnte geschlussfolgert werden, dass mit dem Bachelorabschluss die Kammerfähigkeit und damit auch die Berechtigung erworben wird, die Berufsbezeichnung "Architekt/Architektin" zu tragen. Dies ist allerdings bei dreijährigen Bachelorstudiengängen nicht der Fall. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule diesen Sachverhalt deutlich und transparent dokumentiert und Studieninteressierten gegenüber kommuniziert.
  - Der Akkreditierungsrat schließt sich ausdrücklich der Empfehlung des Gutachtergremiums an, das System der Lehrveranstaltungsevaluationen zu überdenken und künftig sicherzustellen, dass alle Lehrveranstaltungen in einem regelmäßigen Turnus einer Evaluation unterzogen werden.
  - Wird ein Studiengang zum zweiten Mal reakkreditiert, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass ein Schwerpunkt der Bewertung auf die Weiterentwicklung des Studiengangs gelegt wird. Der Akkreditierungsbericht weist zwar in Kapitel 2.1 pauschal darauf hin, dass die Universität die wichtigsten Weiterentwicklungen ihrer fünf zur Reakkreditierung beantragten Studiengänge dargelegt habe, geht dann aber leider nicht weiter darauf ein.
  - Abschließend macht der Akkreditierungsrat die Agenturen darauf aufmerksam, dass für jeden (Teil-)Studiengang separat ein Kurzprofil zu erstellen und eine zusammenfassende Qualitätsbewertung vorzunehmen ist.